

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die
Mitglieder des
Rechts- und Verfassungsausschusses
und die stellvertretenden Mitglieder
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet:
www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-310

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
05.02.2021

Digitale Sitzungen kommunaler Gremien

Sehr geehrte Frau Ost,
sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes sowie wahlrechtlicher Vorschriften sollte mit § 56a Abs. 2 KVG LSA eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um in „außergewöhnlichen Notsituationen“ Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch als Videokonferenzen durchführen zu können.

In der Praxis zeigt sich allerdings, dass derzeit viele Fragen ungeklärt und rechtlich umstritten sind. Von einzelnen Sitzungsabbrüchen haben Sie sicher aus den Medien bereits Kenntnis bekommen. Unter anderem ist die Zulässigkeit von sogenannten „Hybridsitzungen“ streitig, bei denen einzelne Mitglieder des kommunalen Gremiums digital zugeschaltet sind, während andere sich in einem definierten Veranstaltungsraum befinden. Auch der Umgang mit technischen Störungen und Problemen während der Sitzung ist unklar. Daher besteht für in Videokonferenzen gefasste Beschlüsse, die Außenwirkung haben, ein hohes Risiko, dass sie einer Überprüfung auf formelle Rechtmäßigkeit nicht standhalten.

Der Versuch, durch ergänzende Erlasse die aufgetretenen Rechtsfragen zu klären, war nicht in jeder Hinsicht erfolgreich. Vielmehr haben sich nach der Veröffentlichung der Erlasse neue Rechtsfragen und Unsicherheiten aufgetan.

Wir können daher auf der geltenden Rechtsgrundlage nicht empfehlen, Stadt- oder Gemeinderatssitzungen als Videokonferenzen durchzuführen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollten Beschlüsse deshalb weiterhin in (normalen) Präsenzsitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gem. § 56a Abs. 3 KVG LSA gefasst werden. Um die Sitzungsdauer der Präsenzsitzungen zu minimieren, sollte im Vorfeld geprüft werden, ob eine Beschlussfassung zwingend notwendig ist oder gegebenenfalls auch auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden kann.

Gerne nehmen wir zu der beschriebenen Thematik Ihre Einschätzung auf und wären daher für kurze Rückäußerungen dankbar. Bitte lassen Sie uns auch wissen, wie die technische Ausstattung in Ihrem Gremien funktioniert und ob stabile Netzverbindungen in Ihren Gemeinden vorhanden sind.

Eine gesetzliche Klarstellung oder Neuregelung durch den Landtag dürfte kurzfristig leider nicht zu erwarten sein. Wir werden ggf. das Thema aber in unseren Erwartungen an die Landespolitik für die neue Legislaturperiode aufgreifen und fordern, hier rechtssichere und vor allem aus Sicht der Praxis umsetzbare Grundlagen zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer